

20.09.95

**Antrag
des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen
Wohneigentumsförderung**

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Ehegatten und damit zugleich den Familien die Möglichkeit eröffnet werden kann, die ihnen jeweils zustehende Förderung auf die erste Wohneigentumsmaßnahme zu konzentrieren. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, daß Ehegatten die ihnen jeweils zustehende Förderung tatsächlich voll in Anspruch nehmen können, da es in der Mehrzahl der Fälle nicht zu einer zweiten Wohneigentumsmaßnahme kommt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf behält die seitherige Regelung bei, wonach Ehegatten zwar die Förderung für zwei Objekte, allerdings nicht zeitgleich erhalten können, sofern ein räumlicher Zusammenhang besteht. Bei der ersten - und oft einzigen - Wohneigentumsmaßnahme erhalten Ehegatten damit dieselbe Förderung wie Alleinstehende. Die Eigenheimzulage ist daher bei Ehegatten bereits ab einem vergleichsweise geringen zu versteuernden Einkommen (61.992 DM) ungünstiger als die seitherige Förderung nach § 10e EStG. Dies gilt gleichermaßen für die Familien mit Kindern, bei denen allerdings die Erhöhung der Kinderzulage um 50 v.H. gegenüber dem seitherigen Baukindergeld einen gewissen Ausgleich bietet.

**Ausgeliefert am
21. SEP. 1995**

...

498/3/95

Eine weitergehende Verbesserung für Ehegatten und Familien läßt sich dadurch erreichen, daß Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt wird, die ihnen jeweils zustehende Förderung bereits beim ersten Objekt in Anspruch zu nehmen (Konzentration der Förderung von Ehegatten auf das erste Objekt).

Zur Wahrung der Aufkommensneutralität kann bei Einräumung der Möglichkeit der Konzentration der Förderung von Ehegatten für Alleinstehende nur ein entsprechend geringerer Fördergrundbetrag gewährt werden. Unter familienpolitischen Gesichtspunkten gebührt aber einer deutlicheren Verbesserung der Förderung bei Ehegatten und Familien der Vorrang.